Richtlinien zu Eigenerklärung zur Eignung

1. Allgemeines

Diese Richtlinie gilt für Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, in denen die Vergabestelle vorgibt, dass der Teilnahmeantrag aus der Eigenerklärung zur Eignung (IV 124 F) und ggfs. weiteren Unterlagen besteht (endgültige Eignungsprüfung - vgl. Richtlinie IV 110EU, Punkt 3.3.1). Alternativ ist die Abgabe einer entsprechend ausgefüllten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) zulässig (vorläufige Eignungsprüfung – vgl. Richtlinie IV 110EU, Punkt 3.3.2.).

1.1. (Einzel)Bewerber

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, muss nur eine Eigenerklärung zur Eignung mit ggf. geforderten Anlagen mit dem Teilnahmeantrag abgeben.

1.2. Bewerbergemeinschaft

Wenn Gruppen von Unternehmen gemeinsam an Vergabeverfahren teilnehmen (Bewerbergemeinschaft), ist für jedes beteiligte Unternehmen eine separate Eigenerklärung zur Eignung mit den geforderten Informationen vorzulegen. Das vertretungsberechtigte Mitglied der Bewerbergemeinschaft lädt seine Eigenerklärung zur Eignung mit den geforderten Unterlagen mit dem Teilnahmeantrag hoch und legt die Eigenerklärungen zur Eignung und ggf. weitere Unterlagen der nicht vertretungsberechtigten Mitglieder der Bewerbergemeinschaft als Anlage bei.

Im Falle von **Bewerbergemeinschaften** ist zusätzlich einzureichen:

- Formblatt IV 128 F - Erklärung der Bewerbergemeinschaft (Wirt-238)

1.3. Bewerber mit Eignungsleihe/Unterauftragsvergabe

Ein Unternehmen, das in eigenem Namen an einem Vergabeverfahren teilnimmt, aber die Kapazitäten eines oder mehrerer anderer Unternehmen zur Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nimmt, muss seine eigene Eigenerklärung zur Eignung zusammen mit jeweils einer separaten Eigenerklärung zur Eignung für jedes einzelne der in Anspruch genommenen Unternehmen an den öffentlichen Auftraggeber als Anlage zum Teilnahmeantrag übermitteln.

Dies gilt insbesondere für technische Fachkräfte oder technische Stellen, die nicht unmittelbar dem Unternehmen angehören, deren Kapazitäten das Unternehmen in Anspruch nehmen möchte, insbesondere für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind.

Bei der **Inanspruchnahme von Kapazitäten anderer Unternehmen** (Unteraufträge/Eignungsleihe) sind zusätzlich einzureichen:

- Formblatt IV 125 F – Unteraufträge, Eignungsleihe (Wirt-235)
- Formblatt IV 126 F - Verpflichtungserklärung benannter Unternehmen (Wirt-236)

2. Eignungskriterien

Es ist darauf zu achten, dass nur wesentliche, für die Auftragsvergabe bedeutende Eignungskriterien ausgewählt werden. Diese sind vom Auftraggeber im Formular IV 124 F anzukreuzen. Auf eine Übereinstimmung mit den Angaben in der Auftragsbekanntmachung sowie in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb ist unbedingt zu achten.

Gemäß § 44 Vergabeverordnung (VgV) kann der Auftraggeber die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister oder die Mitgliedschaft in einer bestimmten, z.B. berufsständigen Organisation (wie der Architekten- oder der Baukammer) als Beleg für das Eignungskriterium der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung fordern.

Eignungskriterien sind so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können. Voraussetzung hierfür ist, dass eine für Berufsanfänger und kleine Büros geeignete Aufgabenstellung vorliegt (§ 75 Absatz 4 VgV).

2.1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV können beispielsweise Angaben zu allgemeinen und speziellen, ggf. durchschnittlichen Jahresumsätzen abgefragt werden.

Es wird empfohlen, in jedem Fall Angaben zur Höhe der Berufshaftpflichtversicherung einzuholen. In der Regel genügt zum Zeitpunkt der Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren eine Eigenerklärung zur **Berufshaftpflichtversicherung**. Der tatsächliche Nachweis wird erst von jenen Bietern verlangt, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die erforderliche Höhe der Haftpflichtversicherung ist auftragsspezifisch entsprechend der konkreten Projektrisiken und Haftungsrisiken zu ermitteln.

2.2. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Die Auflistung der in § 46 Absatz 3 VgV genannten Belege für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit ist abschließend und darf nicht erweitert werden. Infrage kommen Abfragen zu Referenzen, Anzahl der Beschäftigten, Studien- und Ausbildungsnachweise, ggf. Bauvorlageberechtigung, Angaben zur Qualitätssicherung oder zu Umweltschutzmaßnahmen.

Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 122 Absatz 4 Satz 1 Gesetzt gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)), beispielsweise:

a) Mindestjahresumsatz:
Sofern ein Mindestjahresumsatz verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswerts nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstands spezielle Risiken bestehen. Der öffentliche Auftraggeber hat eine solche Anforderung in den Vergabeunterlagen oder im Vergabevermerk hinreichend zu begründen (§ 45 Absatz 2 VgV).

b) Referenzen:
Bei Vorlage von Referenzprojekten kommt es grundsätzlich nicht auf einen vergleichbaren Gebäudetyp oder eine bestimmte Nutzungsart an. Vielmehr sind abgeschlossene Planungs- und Beratungsleistungen zu belegen, die hinsichtlich Leistungsart und -umfang mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind (§ 46 Absatz 3 VgV).

c) Anzahl der Beschäftigten:
Abhängig vom Leistungsbild und Umfang der Leistung des Auftrages, ist die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren als Beleg der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit sinnvoll und zu werten.

3. Ausschlussgründe

Das Nichtvorliegen von zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB sowie von fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 GWB ist bei jeder Vergabe abzufragen.